

aus Irland, Deutschland und Frankreich zu verdanken. Rechnet man die vielen Opfer des preußischen Culturfampfes hinzu, welche hier eine gästliche Heimat und einen weiten Wirkungskreis gefunden haben, so wird wohl klar, daß unser Clerus in fortwährender Zunahme begriffen ist.¹⁾ Auch muß zugegeben werden, daß selbst in diesem materialistischen Lande die Zahl der Berufungen zum Priesterthume im Steigen ist.

Trotzdem steht fest, daß in manchen Diözesen und Vicariaten des fernen Westens und der pacifischen Küste noch ein trauriger Priestermangel herrscht.

Welches System kann und wird schließlich den absterbenden Capitalismus ersehen?

Von Franz Graf Kneustein.

III.

b. Der Unternehmungs-Credit. Für diesen gilt in vieler Beziehung das beim hypothekarischen Credit Gesagte, es besteht aber doch ein wesentlicher Unterschied, der eine andere Beurtheilung und Behandlung dieser Creditart erheischt. Die Uebereinstimmung besteht darin, daß der Ertrag aus dem einen oder anderen belasteten Objecte nur durch eine Unternehmung erzielt werden kann. Die Sicherheit des Eingehens der Zinsen für das dargeliehene Geld beruht also jedes Mal auf dem Gelingen der Unternehmung. Beim hypothekarischen Credit bildet aber die Grundlage des Unternehmens ein liegender, im Ertrage wenig wechselnder Besitz, welcher gleichzeitig als Bürgschaft für das Darleihen dient. Beim Unternehmungscredit bildet ein mobiler Besitz und mit diesem verbunden

¹⁾ Vielesten Westpriestern ist in der Regel die Auswanderung nach Amerika nicht anzurathen, da sich dieselben nur schwer und mit Schmerzen in unsere Verhältnisse einleben. Um besten halte ich es, wenn solche Europäer, die in der hiesigen Seelsorge wirken wollen, gleich als Hörer der Philosophie in eines unserer Seminare eintreten. Dann kommt er als Priester, nicht als „Grünhorn“ in eine Gemeinde, und erspart sich so manche unnötige Sorge oder gar Blamage. Den Nachtheil, höhere wissenschaftliche Ausbildung hiebei verjäumen zu müssen, wiegt der Vortheil auf, daß man sogleich in seinem Elemente ist, wenn man eine Stelle antritt. Und in einem praktischen Lande ist halt die Praxis die Hauptfache. So versicherten mich schon öfters Confratres, welche auf deutschen Hochschulen gewisse Tractate „gehört“ haben. Der Mainzer Clerus hat sicher mehr gewonnen durch das Mainzer Seminar als durch die Gießener Fakultät.

theilweise auch die persönliche Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers die Grundlage und die Bürgschaft. Der Unterschied ist klar. Im ersten Fall findet das Darleihen beinahe absolute Sicherheit am Werthe des durch die Schuld unveräußerlichen, unbeweglichen Besitzes, im zweiten Falle fehlt dieser hohe Grad von Sicherheit, weil beim Mühlingen einer Unternehmung das ganze engagirte Vermögen, — und zuweilen mehr als dieses — verschwinden kann.

Wenn es also beim hypothekarischen Credit — des regelmäßigen Ertrages wegen, bei großer Sicherheit des dargeliehenen Capitals — möglich und auch volkswirthschaftlich geboten ist, eine dauernde Rente (auch amortisirbar) zu empfehlen und einzuführen, so wird sich bei den nicht auf unbeweglichem Besitze (oder doch verhältnismäßig nur sehr geringen) gegründeten Unternehmungen ein anderer Modus empfehlen; denn hier ist einerseits das dargeliehene Capital nicht so sicher, und anderseits der Ertrag beinahe stets ein sehr wechselnder. Der Unternehmer ist daher nicht in der Lage, einen bestimmten Zins regelmäßig zu zahlen, ohne sein Unternehmen zu gefährden. Ferner wird der Capitalist einen höheren Zins verlangen, wenn weniger Sicherheit für das dargeliehene Geld geboten wird. Die Wechselwirkung davon ist, daß das Unternehmen einen höheren Gewinn zu erzielen trachten muß, was wieder in der Regel nur durch gewagtere Einzel-Unternehmungen (Geschäfte) möglich gemacht wird. Solche Unternehmungen erzielen auch häufig große Gewinne, denen aber sehr bald in der Regel sehr kleine, — ja selbst Verluste — folgen.

Wenn man diese ganz der Natur der Sache entsprechenden Verhältnisse gebührend berücksichtigt, so ergiebt sich schon daraus die Natur, welche der hier gewährte Credit anzunehmen hat, namentlich wenn man hier so wie bei dem früher besprochenen hypothekarischen Credit den Grundsatz festhält, daß entweder die Person oder die Sache — hier das Unternehmen — als belastet, als eigenstliches Schuldobject erscheinen muß. Denn wird ein Pfand bestellt, so muß dieses zur Befriedigung der Gläubigeransprüche dienen und auch genügen; wird jedoch nur der Person ohne Pfand geliehen, so fällt diese Schuld-Gattung unter die bereits auseinandergesetzten moralischen Gesetze der in der Regel zu consumtiven Zwecken bestimmten Personalschuld.

Nirgends mehr, als bei dem Unternehmungs-Credit, zeigt sich daher das sowohl moralische als volkswirthschaftliche Be-

dürfniß zur wirklichen Theilhaberschaft des Gläubigers am Unternehmen zu gelangen.

Es sind jedoch alle Uebergänge schwierig und wie bereits erwähnt, darf man namentlich in volkswirthschaftlichen An-gelegenheiten niemals zu rasch und gewaltsam eingreifen. Suc-cessive muß der Uebergang geschehen.

Es würde der erste Schritt zum richtigen Princip der Theilhaberschaft dadurch geschehen können, daß dem Gläu-biger jedes Recht auf einen anderen Vermögens-theil, als den, der bereits im Unternehmen investirt ist, oder zur Zeit der Creditgewährung investirt war, abgesprochen würde. Gewiß läßt es sich nicht läng-nen, daß unredliche Unternehmer gerne eine solche Beschrän-kung benützen werden durch einen fingirten Bankerott, durch scheinbare Verschreibung von aus dem Unternehmen gezogenen Vermögenstheilen an mitschuldige Personen oder durch andere betrügerische Mittel, den Creditgewährer zu Schaden zu brin-gen. Doch dagegen läßt sich einerseits das bereits Gesagte ein-wenden, daß nämlich die Capitalisten dann vorsichtiger werden und nicht wie heute eine wahnfinnige Ueberproduction und Werthspeculation künstlich hervorrufen würden, und dann fer-ner, daß außerst strenge Strafgezeze, die hier moralisch und wirthschaftlich gewiß vollberechtigt wären, der Unredlichkeit genügend vorbauen könnten, um die Ausschreitungen auf ein selbst noch geringeres Maß hinabzudrücken, als wir heute über uns ergehen lassen müssen.

Noch sei erwähnt, daß einzelne meist sehr große Unter-nehmungen einen beinahe so hohen Grad von Sicherheit ge-währen, als der Ertrag liefernde liegende Besitz, doch sind dies nur Einzelne, welche als Ausnahme, nicht als Regel gelten können, umso mehr als die große Sicherheit, die sie sowohl für den Ertrag — daher auch den Zins — als auch für das Schuldecapital selbst gewähren, wesentlich wieder auf ihrem eigenen liegenden Besitze — Häuser und Gründe — und dem nur schwerbeweglichen Besitze — Maschinen — beruht. Dagegen ist bei den — namentlich überseeischen — Handelsunternehmungen eine ähnliche Sicherheit (Deckung) beinahe vollkommen ausge-schlossen. Hier bietet nebenbei gesagt eine hohe Versicherung die so ziemlich einzige Deckung.

c. Der laufende Credit, auch Zahlungscredit, oder Geschäftscredit im engeren Sinne.

Die zwei vorbesprochenen Hauptcreditgattungen, welche im

wirthschaftlichen Leben eine Hauptrolle spielen, binden Geldcapitalien für längere Zeit. Die Grundlage für diese Credite war das Stamm- oder Hauptvermögen. Der nunmehr zur kurzen Besprechung kommende Credit wird für verhältnismäßig kurze Zeiten (Sichten) gewährt, er bindet daher die Geldcapitalien nur für kurze Zeit und findet seine Sicherheit nicht so sehr in dem Hauptvermögen als in dem regelmäßigen Geschäftsgang, und die ordentliche Geschäftsführung. Die Geschäfts-firma ist hier die eigentliche Unterlage, wobei freilich zu berücksichtigen kommt, daß die Vertrauenswürdigkeit der Firma wesentlich durch die Größe des Stammvermögens mit bedingt ist. Bei diesem Credit ist die Sicherheit nicht allein Ausschlag gebend, denn es kommt als wesentliches Moment dazu: die Pünktlichkeit, die rechtzeitige Zahlung, an dem vorausbestimmten Tage und Orte. Kurze Zahlungsfristen einerseits, und anderseits genaue Einhaltung der Termine sind also die charakteristischen Momente und Bedingungen dieser Creditart. Bei anderen Creditarten wird wohl auch die pünktliche Zahlung gefordert, aber in den meisten Fällen kann der Gläubige Nachsicht üben, und zwar eine ihm selber nicht unvortheilhafte Nachsicht, indem er entsprechend hohe Verzugszinsen anrechnet.

Anders bei dem laufenden Credit, der wesentlich ein Zahlungscredit ist, ein Credit, den ein Geschäft dem andern gewährt, um die Barzahlungen zu vermeiden, zu reduciren oder, um auch dann noch Geschäfte machen zu können, wenn das bare Geld mangelt, aber vorrätige mobile zum Verkaufe bestimmte Waaren die nöthige Deckung gewähren. Hier ist es von der größten Wichtigkeit, daß der Zahlungstermin mit der äußersten Pünktlichkeit eingehalten werde, hier können die größte Sicherheit des Darleihens und die höchsten Verzugszinsen keinen Ersatz gewähren für das Nichteinhalten des Termins, weil mit dem vom Gläubiger erwarteten Eingange wieder von diesem eingegangene Verbindlichkeiten, mit denen wieder andere in Verbindung stehen, zu decken sind. Das Nichteinhalten des einen Termins kann daher zur Folge haben, daß eine ganze Reihe von Zahlungsstockungen eintreten, selbst von Firmen, die über große Werthe verfügen und gut fundirt sind. Diese laufenden Credite sind eigentlich Zahlungscredite. Anstatt gekaufte Waaren bar zu zahlen, wird ein Schulschein ausgestellt in Form von Zahlungs-Anweisung an ein Haus, welches Credit gewährt oder ein Guthaben der Firma in Verwahrung hat. Dort, wo diese Zahlungsmodalität, diese Art

der Geschäftsabwicklung allgemein geworden ist — wie heute in der Geschäftswelt — muß jede Zahlungs-Unterbrechung mit der äußersten Sorgfalt vermieden werden. Die Transaction geschieht in der Regel durch Wechsel. Der Wechsel ist ein geschäftliches Zahlungsmittel, welchem wegen der Wichtigkeit der pünktlichen Zahlung und der regelmäßigen rechtzeitigen Geschäftsabwicklung gewisse Begünstigungen eingeräumt sind. Der Wechsel ist ein Schuldschein oder eine Zahlungsanweisung, je nachdem er als sogenannter Solawechsel vom Schuldner mit Versprechen an bestimmtem Tage zu zahlen, ausgestellt wird, oder der Schuldner eine ihm verbundene Firma zur Zahlung an den Gläubiger anweist. Ist der Wechsel durch Uebereinstimmung aller Theile perfect geworden, so ist er ein vollgiltiges Zahlungsmittel, wird auch von dem Remittenten (demjenigen, welcher das Geld, auf welches der Wechsel lautet, empfangen soll) weiter verkauft (girirt) und er circulirt als Geschäftsgeld, für dessen richtige Einlösung in wirkliches Geld alle unterschriebenen und girirenden Theile haften. Eine wesentliche Begünstigung für den Wechsel ist seine rasche gewaltsame — executive — Realisirung, wenn der schuldige Theil nicht rechtzeitig zahlt. Bei der Wichtigkeit, welche die rechtzeitige Einlösung für die Geschäftswelt hat, und weil der Wechsel auf das Vertrauen auf die im Wechselverkehre stehenden Firmen begründet ist, versteht es sich von selbst, daß die nicht rechtzeitig einlösende Firma discreditirt ist; das Vertrauen ist geschwunden und diese Firma wird nur mehr schwer das verlorene Vertrauen wiedergewinnen. Nicht der Stamm des Vermögens, sondern das laufende Geschäft, der regelmäßige Geschäftsgang ist also hier die Grundlage. Das Wechselgeschäft erleichtert wesentlich den Verkehr unter Geschäftsleuten, ist aber nur dort von Vortheil, wo wirkliche Geschäfte zwischen Geschäftsleuten abgeschlossen werden; jede weitere Ausdehnung des Wechsels oder der Wechselfähigkeit auf Private oder auf Landwirthe ist ein großer Abusus, der zu sehr nachtheiligen Folgen führen muß, weil hier nicht die für den Wechsel nothwendigen Vorbedingungen bestehen. Mit dem Wechselcredit sind sehr große Begünstigungen verbunden, das heißt dem Gläubiger sind Mittel in die Hand gegeben, auf das Vermögen des Schuldners zu greifen und mit Umgehung vieler ansonsten nothwendiger Vorarbeiten, Formlichkeiten und Vorbereitungen in möglichst kurzer Zeit, nöthigenfalls auf executivem Wege, die Befriedigung, seine Forderung zu erlangen. Daß ein solches schleuniges Verfahren durch ein eigenes dazu bestimmtes

(Ausnahms-) Gericht, das Handelsgericht, manche Härten hat, ist selbstverständlich; dessenungeachtet ist es nothwendig, dort, wo der Wechsel selbst nothwendig ist, dort wo der Wechsel das eigentliche Geschäfts-Berkehrs-Geld wird. Es ist aber auch selbstverständlich, daß man die Härten möglichst vermeiden soll, wo sie nicht dazu dienen, größere Gefahren abzuwenden. Es ist daher durchaus nicht faßlich, warum das Wechselfrecht auch auf andere Schuldverhältnisse ausgedehnt worden ist, als jene, die aus dem rein geschäftlichen Verkehr zwischen Geschäftshäusern entstehen. Sobald durch die allgemeine Wechselfähigkeit das Wechselfrecht auf den größten Theil des sogenannten Personal-credits, der nicht den Charakter des laufenden Geschäftscredits hat, ausgedehnt wurde, mußten die Härten sehr fühlbar werden, umso mehr, als den unredlichen und jenen Geldmännern, welche es darauf abgesehen haben, sich auf Kosten der Mitmenschen zu bereichern, eine furchtbare Waffe in die Hand gegeben wurde, mit der es ihnen möglich ist, den Schuldner in kürzester Zeit von Haus und Hof zu bringen oder zu einem Arbeits-Sclaven zu degradiren, wobei die Gerichte dem herzlosen Gläubiger noch unterstützende Hand gewähren müssen.

Beschränkung der Wechselfähigkeit auf jene Geschäftskreise, welche des Wechsels als gegenseitiges Zahlungsmittel benötigen, und ein dieser Forderung entsprechendes Verbot der Sola-Wechsel, welche auch von der Kirche bekämpft worden sind, während der geschäftliche gezogene Wechsel als Zahlungserleichterung gestattet wurde, ist eine wesentliche, an die Regierung zu stellende Forderung; eine Forderung, die um so rascher gewährt werden könnte, als selbst ansonsten sehr liberale Herren, z. B. Ritter von Schmerling, in Abetracht der entstandenen großen Nachtheile, sich sehr entschieden für die Beschränkung der Wechselfähigkeit ausgesprochen haben, und als ein reell geschäftliches Interesse dadurch nicht gefährdet würde; ja im Gegentheile, der geschäftliche Wechsel würde bedeutend an Ansehen und Vertrauen gewinnen.

Bei den anderen Arten des laufenden oder Zahlungscredits ist nicht mehr so sehr das Vertrauen auf eine oder mehrere Firmen die Grundlage, sondern es besteht eine reelle greifbare Unterlage, ein Pfand — mag man es mit diesem oder einem anderen Namen benennen, außer bei der einfachen Buchschuld des Geschäftsfreundes, wenn nicht ein selbständiges Deposit auch hier Deckung gewährt. Für die Buchschulden wird öfters ein Zins, zuweilen erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit festgesetzt.

Im Conto Current — laufende Rechnung — übernimmt eine Bank die Zahlungsvermittlung und schreibt auf einem eigenen Blatte im Hauptbuche alle für den Geschäftsfreund geleisteten Zahlungen und erhaltenen Activen auf und verrechnet sich nach einem bestimmten Zeitabschnitte $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr — also nicht nach jedem einzelnen Geschäfte mit dem Auftraggeber, daher der Name: laufende, fortlaufende Rechnung. Im Conto Corrente wird selten Credit gewährt ohne bestimmte gute Deckung durch gezogene Wechsel oder andere gute Werthe. Hier wird für Eingänge und für Zahlungen Zins berechnet, meistens ein etwas höherer zum Vortheil des Rechnung führenden Bankiers. Die anderen Zahlungs-Ausgleiche und Anweisungen werden als in der Regel zinslos hier nicht berücksichtigt.

Von der reellen Geschäftswelt wird anerkannt, daß im Allgemeinen zu viele und zu lange Credite für den Waarenhandel gewährt werden; es ist schon sehr lebhaft der Wunsch geäußert worden, das Creditgeschäft in Waarenhandel möglichst zu beschränken, die Barzahlungen möglichst zu begünstigen. Es ließe sich wirklich ohne große Schwierigkeit — allerdings nur allmälig — das Zinsennehmen für Transactions-Credit wesentlich beschränken. Die Geschäftleute, welche in gegenseitiger Verrechnung stehen, brauchten gar keinen Zins zu berechnen, die Kaufleute und gewerblichen Producenten brauchten dann nicht auf die Coursdifferenzen zu spekulieren, — eine Spekulation, welche den Industriellen von seiner eigentlichen Aufgabe und Arbeit ablenkt und mehr als nothwendig von dem jeweiligen Geldmarkte — von der Börse — abhängig macht. Es würden allerdings bei Beschränkung oder Aufhebung des Zinses für laufenden Credit manche Geschäfte mit Waaren, die heute vorkommen, nicht gemacht werden können. Der Fabrikant gibt nothgedrungen seine Waare auf Credit an capitalarme Händler ab und deckt sich durch die Waare selbst, er wird durch die übertriebene Concurrenz und durch die Production über Bedarf dazu gedrängt, aber die Händler müssen dann sehr theuer verkaufen und können bei halbwegs unredlichem Willen den Fabrikanten selbst zu großem Schaden bringen.

Dieses Verkaufen der Waare auf Credit wird übrigens von den Fabrikanten sehr gefürchtet, und nur deshalb noch cultivirt, weil ihr Absatz sonst leiden würde. Würden sich die Fabrikanten einigen — und sie könnten es — und beschließen, keine Waare mehr auf bloßen Credit abzugeben, außer bei Sicherstellung der Zahlung durch gezogene gute Wechsel, welche wie baares Geld

anzusehen sind, und wenn gleichzeitig die Regierung dem Handel und den Waarenlagern, Bazars, etwas schärfer auf die Kappe gehen würde, könnte ein großer Theil des laufenden Credits heute schon *zinsenfrei* bleiben, zum größten Vortheile der *reellen* Produzenten. Einige Spekulanten, welche zuweilen auch die Maske von Produzenten aufsetzen, würden allerdings dabei verlieren, dies aber nur zum Vortheile des consumirenden Publikums, welches heute nebst dem richtigen Preise für die Waare auch noch den Zins für den dem Zwischenhändler gewährten Credit und oft nebst den Versicherungsprämien für den Fabrikanten, bezahlen muß. Das Geschäft würde also solider, vertrauenswürdiger, für den reellen Produzenten sicherer und für den Consumenten billiger werden. In Anbetracht dieser riesigen Vortheile wäre es allerdings angezeigt, eine kleine Reform eintreten zu lassen; doch dürfte dieselbe anfangs von der Regierung nicht veranlaßt und aufgedrängt, sondern nur angezeigt werden. Die mit ihren Waaren in den Handel eintretenden größeren Produzenten müßten selbstständig zuerst einige Beschränkung in der Creditgewährung eintreten lassen oder selbst die Mittel angeben, welche am vortheilhaftesten angewendet werden können und sollen.

Hier sollte nur erwähnt werden, daß eine Einschränkung des Zinses für laufenden (meist Geschäfts-) Credit nicht nur möglich, sondern auch sehr wünschenswerth sei, sowohl für den Produzenten, als für den Consumenten.

Als erster zu machender Schritt beim laufenden Credit erübrigte also nur die Einschränkung der Wechselseitigkeit, welche sogleich eintreten könnte. Allerdings wird von mancher Seite mit Recht eingewendet werden, daß dann die am Lande heute nothwendigen Vorschußkassen leiden, vielleicht ganz eingehen würden. Die Vorschußvereine und -Kassen sind bei dem heutigen Stande der Dinge allerdings zu erhalten nothwendig, doch nur dann, wenn diese Anstalten ihrer Aufgabe: dem Landmann gegen Sicherheiten billigen Geschäfts-Credit (sogenannten Personal-Credit) zu verschaffen — nachkommen, was leider bei allen nicht der Fall ist. Es ist auch gewiß, daß diese Anstalten, welche kurzfristigen Credit nehmen, auch nur oder vorwiegend kurzfristigen Credit gewähren können, daß ferner auf dem sicheren Eingehen der gewährten Credite die ganze Unternehmung begründet ist, und daß, wenn die Eingänge nicht regelmäßig in den voraus bestimmten Zeiten erfolgen, auch die Anstalt sehr leicht verhindert sein könnte, den von ihr eingegangenen Ver-

bindlichkeiten nachzukommen; es wäre dies der Ruin des Vorschußvereines.

Sind also die Vorschußklassen nützlich — und bei dem heutigen Stande der Wirthschaft sind sie es — so muß man ihnen auch die Möglichkeit des Existirens gewähren dadurch, daß man ihnen eine beschleunigte Prozedur zugestehet, ihr verliehenes Geld zurückzubekommen. Das heißt, man kann den von ihnen ausgegebenen Creditpapieren dieselben Rechte zugeschreiben, welche dem Wechsel anhaften. Das Privilegium, welches dem — dann auf geschäftliche Kreise beschränkten — Wechsel anhaftet, wird auch dem Schuld scheine zugesprochen, welcher von dem Schuldner dem Vorschußvereine ausgestellt wird.

Ad d. Es kann nicht verkant werden, daß die öffentlichen Schulden sehr wesentlich den Capitalismus unterstützen, dessen ungeachtet kann hier auf dieselben nicht näher eingegangen werden, weil eine baldige Aenderung dieses Schuldsystems kaum zu erwarten ist. Doch sei so viel bemerkt, daß die durch Pfandobjekte sicher gestellten Schulden so zu beurtheilen sind, wie solche Privatschulden; daß ferner bei den auf öffentlichen Abgaben beruhenden Schulden zwei vom Professor Dr. Lorenz v. Stein in seiner Finanzwissenschaft ausgesprochenen Gedanken die vollste Berücksichtigung zu schenken ist. Lorenz v. Stein verwirft erstens alle Lotterie-Anlehen, als die Spielsucht unterstützend, als unmoralisch, und verlangt zweitens, daß der Zins (die Rente) eine Amortisationsquote enthalten solle, so daß die Schuld sich im Laufe der Zeit von selbst abstöze.

Eine kurze Wiederholung der wenigen erwähnten Maßregeln — ersten Schritte — um die Zinsenfrage einer richtigen, dem Princip entsprechenden Lösung näher zu bringen, dürfte der Uebersichtlichkeit wegen angezeigt sein:

1. Einführung von Gesetzen zur Bekämpfung des Wuchers. (Feststellung von Zinstaxen oder von nicht überschreitbaren Zinsmassen gehört in dieses Bereich.¹⁾)

2. Verbot des sogenannten Report- und Deport- (Rost-) Geschäftes.

3. Umwandlung der gegenwärtig bestehenden Pfandleih-Anstalten in solche Anstalten mit rein charitativem Charakter in Händen von wohlthätigen Privaten oder von Gemeinden. Absoluter Ausschluß jedes Gewinnes aus derartigen Unternehmungen.

¹⁾ In dieser Richtung ist in letzter Zeit allerdings ein kleiner Schritt gemacht worden.

4. Successive Umwandlung der jetzigen capitalistischen Grundschulden in amortisirbare Rentenschulden, und gesetzliche Verhinderung einer neuen Überlastung des Grundbesitzes.

5. Feststellung des Grundsatzes, daß das Pfandobject oder die Unternehmung, für welche das Geld hergeliehen wurde, allein Deckung leisten; daß der Gläubiger somit nur Anspruch auf das Pfandobject, resp. auf das spezielle Unternehmen, welches er durch Creditgewährung unterstützt hat, habe. (Dass ferner Personal-Schulden nur nach gegenseitiger Uebereinstimmung oder mittelst gerichtlichen Spruches auf ein Pfandobject vorgenutzt werden dürfen, — unter Feststellung eines Maximal-Zinsfußes für solche Fälle.) Dagegen Einführung äußerst strenger Gesetze gegen betrügerische Vorgänge.

6. Beschränkung der Wechselseitigkeit auf die registrierten Firmen. Jedoch Bevorzugung der Vorschuß-Vereine und richtig geleiteter Sparkassen bezüglich der Entreibung ausstehender Forderungen.

7. Beeinflussung der Geschäftswelt in dem Sinne, daß sie den Handel auf Credit möglichst beschränke.

8. Berücksichtigung der Idee, daß die Zinsen für öffentliche Anlehen eine Amortisationsquote enthalten sollen, und Vermeidung aller Lotterie-Anlehen. —

Diesen wenigen, nur theilweise tiefer einschneidenden Maßregeln zur Beschränkung der Zinswirthschaft würden sich noch viele andere anschließen lassen, doch ist ein successiver Vorgang von der größten Wichtigkeit und können sich die nächst zu machenden Schritte erst dann feststellen lassen, wenn der Erfolg der ersten genau zu übersehen ist. Uebrigens soll nicht gesagt sein, daß gerade diese und nur diese angegebenen Mittel zuerst angewendet werden können, auch ist es durchaus nicht nothwendig, ja nicht einmal wünschenswerth, daß die angegebenen ersten Schritte alle zugleich gemacht werden; es sollte ja nur gezeigt werden, womit man in den einzelnen Schuldkatagorien den Anfang machen könnte und wohl auch sollte. Wenn nur das richtige Prinzip, bei in Angriffnahme der Reformen, stets berücksichtigt und ferner ein successiver Vorgang beobachtet wird, werden sich wohl auch noch andere, hier nicht erwähnte Maßnahmen einfügen lassen, welche ebenso gut, vielleicht noch besser, zum Ziele führen. Es wäre eine vergebliche Anmaßung, für den praktischen Vorgang eine unumstößliche Schablone aufzustellen zu wollen.

So viel dürfte dem Leser hoffentlich klar geworden sein:

dass es nämlich Mittel und Wege gibt, auf denen man von der heutigen Systemlosigkeit (die man Freiheit zu nennen beliebt), zu geordneten Verhältnissen successive ohne gewaltige Erschütterung des Geschäftsganges gelangen kann. Nur die Reform des Hypothekenwesens dürfte plötzlich tief einschneidend, aber im Allgemeinen sogleich wohlthätig wirken; übrigens ist auf diesem Gebiete eine rasche Aenderung absolut nothwendig geworden, es kann sich also nur darum handeln, den nothwendigen Übergang möglichst rücksichtsvoll zu bewerkstelligen.

Es bleibt jetzt noch übrig, die andere Seite der Medaille zu besehen. Es fragt sich nämlich, was geschehen wird, wenn das successive Zurückkehren zu den richtigen Principien verworfen wird?

Es ist bereits erwähnt worden, dass der gegenwärtige Zustand unhaltbar ist, es frägt sich also, in welcher Richtung die Aenderung stattfinden wird. Der eine Weg und das zu erreichende (conservative) Ziel sind bereits gezeigt worden. Der zweite Weg führt auf der heute eingeschlagenen Bahn vorwärts; das herrschende Princip wird, wenn nöthig, gewaltsam aufrechterhalten, bis der zu straff gespannte Bogen reift und ein gewaltshamer Umsturz erfolgen muss. Noch immer ist eine noch strengere Durchführung des Capitalismus denkbar — wie schon erwähnt wurde. — Es könnte schließlich eine noch engere Verbindung von Capitalmacht und öffentlicher bürgerlicher Gewalt eintreten, als sie heute schon besteht; es kann der Fall eintreten, dass die Vereinigung sämmtlicher Großcapitalisten mit Hilfe der ihnen dann unterthänig gemachten Staatsgewalt die gesammte Arbeit austheilt, sämmtliches Capital mit Inbegriff des gesammten Grundbesitzwerthes in ihren Wirkungskreis zieht, und sich beinahe nur capitallosen Arbeitern gegenüber sieht, welche vollkommen von der Gnade des Capitals — resp. der Capitalisten oder des von ihnen geführten Staates — abhängen. Ob dieser strengstens durchgeföhrte Capitalismus jemals eintreten wird und auch nur auf kurze Zeit Bestand haben kann, wird nicht leicht vorausgesagt werden können.

Aber mag dieser angedeutete letzte Grad des Capitalismus noch wirklich eintreten oder nicht, so viel steht fest, dass eine Reaction gegen den Capitalismus in nicht allzulanger Zeit erfolgen wird. Schon heute sind die Zeichen, welche darauf hindeuten, zu sichtbar, um einen Zweifel auftreten zu lassen.

Die der conservativen Entwicklung entgegengesetzte Reaction geht von denselben Grundideen aus, auf welchen das liberale System beruht: Absehen von den göttlichen und kirchlichen Geboten,

Erhebung des Menschen, respective der Menschheit an Gottes Statt; Allmacht des unverantwortlichen Staates; nur wird dann aus dem: „durch Freiheit zur Gleichheit“ der andere Satz „durch Gleichheit zur Freiheit.“ Nicht mehr die individuelle „Freiheit“ wird der Ausgangspunct und die Grundlage aller Handlung und Einrichtung, sondern die „Gleichheit“ soll sodann diesen Platz einnehmen. Nicht eine ideelle Gleichheit, sondern eine materielle Gleichheit in der Lebensstellung, im Vermögen, in der Erziehung, im Genusse und in der Arbeit. Man kann diese Ideen und die daraus erwachsenen Pläne, Systeme und Programme hundertfach bekämpfen und als unsinnig, als undurchführbar oder mindestens unhaltbar hinstellen, der Gedanke ist einmal eingedrungen, und wird, wenn auch nur, um Unheil anzurichten, um zu zerstören ohne etwas dauerndes schaffen zu können fortwirken; immer vorausgesetzt, daß man nicht, so lange es noch Zeit ist, zu den richtigen Principien zurückkehrt. Es würde zu weit führen, die verschiedenen socialdemocratischen, communistischen Ideen und Pläne darzulegen. Für die hier zu lösende Aufgabe genügt es festzustellen, daß am Ende dieser Richtung stets die vollkommene Confiscation eines jeden Privateigenthums an Produktionsmitteln — inclusive des Capitals — (also gemeinschaftliche Confiscation von Sache und Werth) zu Gunsten der Gemeinschaft steht, welche Gemeinschaft ihren einzelnen Mitgliedern die nöthigen — oder doch die vorhandenen — Consumptionsartikel vertheilt, die von Jedem zu leistende Arbeit zc. anordnet. Natürlicher Weise könnte von einem Zinse in einer solchen Gesellschaft die Rede nicht sein; die Zinsfrage wäre dann allerdings gründlich gelöst, aber doch nur für kurze Zeit, denn bald würde sich doch wieder ein kleineres oder größeres Privateigenthum, wenn nicht an Geld, so an andern Sachen heranbilden, und durch Verleihen derselben abermals ein Zins erscheinen. Doch was liegt nicht Alles im Schooße der Zukunft! Heute steht die Frage so:

Entweder: zurückkehren zu den einzig richtigen Principien,

Oder: Confiscation oder Zerstörung der Capitalwerthe, daher gewaltsame Aufhebung eines jeden Zinses. Die Welt kann heute noch wählen, fallen ihr die Opfer, welche der erstere Weg erheischt, zu schwer, so muß sie den zweiten Weg einschlagen, — vor dem der Allmächtige und Allgütige Gott uns bewahren wolle.